



**Geländeordnung
der
Helios Familiensportgemeinschaft Köln e.V.**

1. Grundlage

Grundlage der Geländeordnung ist die jeweils gültige Satzung der Helios FSG.

2. Zweck

Die Geländeordnung regelt das Verhalten auf dem Gelände.

3. Zutritt

Zutritt haben alle aktiven und passiven Mitglieder der Helios FSG, Mitglieder anderer FKK-Vereine mit gültigem Ausweis, Gäste von Mitgliedern und geführte Interessenten. Zutritt haben außerdem alle Mitarbeiter von Behörden, Institutionen und Lieferanten, soweit sie sich dienstlich auf dem Gelände aufhalten.

Alle Besucher haben sich vor dem Betreten des Geländes beim Platzwart anzumelden. Mitglieder sorgen für das An- und Abmelden ihrer Gäste. Besucher haben ein Bändchen sichtbar am Handgelenk zu tragen.

3.a Tiere

Es dürfen kleine Haustiere und Hunde mitgebracht werden. Diese sind auf dem eigenen Stellplatz zu halten. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden, die das Tier verursacht, ist der Halter verantwortlich. Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen. Am Schwimmbad müssen Hunde vor dem Zaun angeleint werden.

4. An- und Abreise

Die An- und Abreise mit Wohnwagen ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Platzwart möglich. Der Wohnwagentransport wird ausschließlich durch die autorisierten Traktorfahrer des Vereins durchgeführt. Dabei sind grundsätzlich Überdächer, Antennen etc. abzunehmen, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung des Vorstandes vor. Bei Wohnwagentransporten, die nicht wie hier geregelt durchgeführt werden, ist eine Haftung des Vereins für etwaige eintretende Schäden ausgeschlossen. Mitglieder sorgen für das An- und Abmelden ihrer Gäste und das Entrichten anfallender Gebühren.

5. Aufenthalt

Der Aufenthalt geschieht auf eigene Gefahr. Mitglieder verantworten das Verhalten ihrer Gäste. Alle Eltern sind angehalten, ihren Kindern die Grundsätze dieser Geländeordnung je nach Alter nahezubringen und die Einhaltung zu überwachen. Die Bestimmungen der Satzung und dieser Geländeordnung sind zu beachten. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die zu entrichtenden Gebühren. Die Helios FSG haftet nicht für Schäden, soweit dem Vorstand oder dessen Beauftragten nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

6. Nutzen von Einrichtungen

Das Nutzen des Geländes im Allgemeinen ist mit den Gebühren gemäß Beitrags- und Gebührenordnung abgegolten. Das Nutzen der Sauna ist kostenpflichtig. Das Nutzen des Schwimmbads geschieht auf eigene Gefahr, Eltern und Erziehungsberechtigte achten hier und auch bei den Spieleinrichtungen ganz besonders auf die Sicherheit ihrer Kinder. Für die Nutzung der Informationsbretter gilt, dass jegliche Aushänge vorher mit dem Vorstand abzusprechen sind.

7. Veranstaltungen

Der Vorstand und in dessen Abwesenheit der Platzwart, regelt das Nutzen des Vereinshauses, der Sportanlagen und der Sanitärgebäude. Veranstaltungen der Helios FSG haben Vorrang vor privaten Festen. Gewerbliche Veranstaltungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes zulässig.

8. Ruhe auf dem Gelände

Die Nachtruhe gilt von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Mittagsruhe - nur an Sonn- und Feiertagen - herrscht von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Ton und Fernsehgeräte sind nur in „Zimmerlautstärke“ zu betreiben. Ausnahmen bei besonderen Gelegenheiten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Am Schwimmbad darf Musik mit Kopfhörern und nur nach Absprache über Boxen gehört werden.

9. Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitglieder und Gäste achten jederzeit auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände, Mitglieder in besonderem Maße auf ihrem Stellplatz. Abfälle sind nicht auf dem Vereinsgelände zu entsorgen, ausgenommen Gäste mit

Stellplatz unter Beachtung der Mülltrennung. Sperrmüll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden zu Lasten des Verursachers in Rechnung gestellt.

Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu verlassen; Eltern achten auf das Verhalten ihrer Kinder. Abwässer sind ordnungsgemäß aufzufangen und nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Das gleiche gilt für den Inhalt von Chemietoiletten. Wegen der Gefährdung unserer Wasserversorgung ist die Benutzung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichter streng verboten. Ebenfalls verboten ist die Benutzung chemischer Zusätze für Campingtoiletten.

10. Geländepflege

Die Einrichtungen des Geländes und sein Bewuchs sind vor Beschädigung zu bewahren. Ein festgestellter Schaden, auch an der Umzäunung, ist unverzüglich dem Vorstand oder dem Platzwart zu melden. Bäume sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zu fällen. Das Gras ist regelmäßig zu mähen und kurz zu halten.

11.

a) Aufstellen von Übernachtungsmöglichkeiten/ Veränderung des Stellplatzes

Auf einem Stellplatz dürfen in Absprache mit dem Vorstand ein Wohnwagen, Bauwagen bzw. ein Tiny House bis max. 7m Länge aufgestellt werden, sofern sie fest mit einem fahrtüchtigen und abziehbaren Anhänger verbunden sind. Sämtliche anderen Übernachtungsmöglichkeiten und Aufbauten (Zelt, Jurte, Vorzelt, Terrasse etc.) dürfen nicht fest auf dem Untergrund verbaut werden und müssen restlos rückbaubar sein. Veränderungen des Stellplatzes sowie des angrenzenden Geländes sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig.

b) Anmietung einer zusätzlichen Parzelle

Mitglieder haben die Möglichkeit, mit der schriftlich protokollierten Zusage des Vorstandes und nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder ihrer jeweiligen Zone eine weitere Parzelle zu mieten. Dieser Platz dient ausschließlich als Terrasse und ist als solcher durch Sitzmöbel, Bepflanzung etc. erkennbar. Für einen Zusatzplatz werden nur die Mietkosten berechnet. Wird der Zusatzplatz mit einem weiteren Wohnwagen, Bauwagen, Tiny House etc. dauerhaft belegt, werden zusätzlich Mitgliedschaft und Arbeitsstunden berechnet.

c) Nutzung einer Gemeinschaftsparzelle

Mitglieder einer Zone haben die Möglichkeit, nach Genehmigung durch den Vorstand eine Parzelle innerhalb ihrer Zone als Gemeinschaftsplatz zu nutzen. Dieser Platz ist zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen, erkennbar beispielsweise durch einen Geräteschuppen, Kompostsammler, Hochbeete, Zier- und Nutzpflanzen, Sitzgelegenheiten o.ä. Die Mitglieder einer Zone sind zur Pflege und Instandhaltung des Gemeinschaftsplatzes verpflichtet.

12. Sicherheit auf dem Gelände

a) Gas

Gasanlagen sind alle 2 Jahre von einem Fachmann überprüfen zu lassen. Änderungen/Umbauten an der Gasanlage müssen vor Inbetriebnahme von einem Fachmann abgenommen werden. Genutzte Gasflaschen haben einen gültigen Prüfstempel zu besitzen. Auf dem Gelände sind nur 5kg und 11kg Gasflaschen erlaubt. Sie sind gemäß der „Technischen Regeln für Flüssiggas“ sicher unterzubringen.

b) Wasser

Wasser ist ein kostbares Gut. Die Aufbereitung und Bereitstellung ist mit hohem Energieaufwand verbunden. Deshalb ist jeder zum sparsamen Umgang mit Wasser verpflichtet. Beim Zähneputzen und beim Duschen während des Einseifens ist das Wasser abzustellen. An den Wasserzapfstellen darf nicht gespielt werden. Abwässer sind immer über das vorhandene Abwassernetz abzuführen.

c) Strom

Der Verein stellt den Mitgliedern für mitgebrachte Wohnwagen Strom zur Verfügung. Die Kosten dafür werden einmal jährlich berechnet und abgebucht. Der Stromkasten ist mit einem Schloss zu sichern. Es wird empfohlen, die Verbindung zwischen Stromanschlusskasten und Wohnwagen zu unterbrechen, wenn das Gelände für längere Zeit verlassen wird (Blitzgefahr). Elektrische Anlagen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

d) Feuer

Raucher beachten das Gesetz zum Schutz des deutschen Waldes, der Heiden und Moore. Grundsätzlich ist das Rauchen nur auf den Stellplätzen erlaubt! Bei Feuer ist die Feuerwehr zu alarmieren, die Glocken an den Waschhäusern sind zu läuten. Jeder Missbrauch der Alarmglocken wird geahndet. Jede auf dem Gelände anwesende Person ist verpflichtet, ihre Nachbarn zu alarmieren und sich sofort mit geeignetem Gerät (Feuerlöscher,

Feuerpatsche, Eimer, Spaten, Schaufel, etc.) zur Brandstelle zu begeben und zu löschen. Nicht vom Vorstand genehmigte offene Feuer auf dem Gelände sind untersagt. Mit einem Holzkohlegrill darf nur gegrillt werden, wenn ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Feuer getroffen worden sind. Gästen ist nur die Nutzung eines Gasgrills gestattet.

Bei Inbetriebnahme eines Kaminofens in einem Bauwagen oder Tiny House müssen die im entsprechenden Anhang der Geländeordnung formulierten Richtlinien und Verpflichtungen berücksichtigt werden, in Absprache mit dem Vorstand.

e) Allgemeines

Für das Eigentum seiner Mitglieder und Gäste übernimmt der Verein keine Haftung, der Vorstand empfiehlt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Alle Benutzer des Geländes tragen zur Verhütung von Unfällen bei und melden festgestellte Gefahrenquellen unverzüglich dem Vorstand. Verunglückten ist, soweit möglich, erste Hilfe zu leisten. Ein Erste-Hilfe- Kasten befindet sich im mittleren Waschhaus und im Jugendhaus/Vereinshaus. Aus versicherungstechnischen Gründen sind Unfälle unverzüglich dem Vorstand zu melden.

13. Benutzen von Fahrzeugen

Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich auf dem Parkplatz raumsparend abzustellen. Das Befahren des Geländes und des Parkplatzes geschieht im Schrittempo und unter Beachtung von §1 der STVO. Fahrten zum Stellplatz sind nur zum Be- und Entladen erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Alle Fahrwege sind grundsätzlich freizuhalten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist im gesamten Gelände untersagt.

14. Aufenthalt auf dem Gelände

Soweit Witterung, Hygiene und Sichtschutz nach außen dies gestatten, bewegen wir uns auf dem Gelände unbedeckt. Das öffentliche Tragen von Badebekleidung und Unterwäsche ist nicht gestattet. Die Benutzung des Schwimmbades ist ausschließlich unbedeckt zulässig. Kleidungsstücke und Wäsche sind so zu trocknen und aufzubewahren, dass sich andere dadurch nicht gestört fühlen. Das Fotografieren und Filmen darf nur mit Genehmigung der später erkennbaren Personen erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Genehmigung der Eltern einzuholen. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der abgebildeten Personen.

15. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Vorstand aus. Sein ständiger Beauftragter ist der Platzwart. In deren Abwesenheit ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, Maßnahmen zum Abwenden einer Gefahr, zum Sichern von Ansprüchen der Helios FSG, zum Verhindern des Zutritts von Unbefugten und zur vorläufigen Festnahme eines Straftäters (z.B. wegen Hausfriedensbruch) zu ergreifen. Bei Austritt, Ausschluss oder Überweisung an einen anderen Verein hat das Mitglied den Stellplatz bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Jahres ordnungsgemäß und frei zu übergeben. Kann der Termin nicht eingehalten werden (persönliche Gründe, Witterung etc.), verlängert sich automatisch die Beitragspflicht monatlich bis zur erfolgten Übergabe. Danach hat der Verein das Recht, zurückgelassenes Eigentum auf Kosten des früheren Mitglieds entschädigungslos zu entfernen.

16. Gültigkeit/Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt für jeden Benutzer des Geländes. Sie ist allen Mitgliedern und Gästen zur Verfügung zu stellen. Gravierende Verstöße gegen diese Ordnung können zum sofortigen Verweis vom Gelände führen. Die vorhandene Geländeordnung ist per Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 14.08.2021 beschlossen worden.

16.08.2021

Anhang 1 der Geländeordnung:

Vorgaben für Fahrzeuge auf dem Gelände der Helios FSG e.V., bei denen ein Holzofen installiert ist

Für Öfen in Bauwagen gibt es bisher keine eindeutigen gesetzlichen Vorschriften oder Normen. Um dennoch ein sinnvolles Maß an Sicherheit zu gewährleisten, gilt auf dem Vereinsgelände die Brandschutz-Richtlinie für Behelfsbauten aus brennbaren Materialien als verbindliche Empfehlung.

<https://esb.bra.nrw.de/2-technische-richtlinien-und-rundverfuegungen/27-brandschutz-explosionsschutz/brandschutz-richtlinien-im-steinkohlenbergbau/anlage-2-brandschutzmerkblatt-fuer-behelfsbauten>.

Neben den konkreten baulichen Vorgaben gilt verpflichtend:

- In jedem Fahrzeug muss ein eigener Feuerlöscher bereitstehen.
- Einmal pro Jahr muss das Ofenrohr mit einem entsprechenden Reinigungsgerät durchgefegt werden. Die erfolgte Reinigung wird von der Vereinsverwaltung entsprechend dokumentiert.
- In jedem Fahrzeug mit einer entsprechenden Isolation muss ein CO-Messgerät installiert sein. Zudem wird die Installation eines Rauchmelders empfohlen.
- Der Ofen muss über eine eigene Zuluftöffnung verfügen, oder im Gefährt gibt es ausreichend Lüftungsgitter für die Frischluftzufuhr.

Die Öfen dürfen nur betrieben werden, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Wortlaut der o.g. Richtlinie:

1. Nutzungsbeschränkungen

Das Errichten derartiger Bauten darf nur für eine befristete Verwendungsdauer gestattet werden.

Jeder Behelfsbau darf nur für eine Nutzungsart verwendet werden. Brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube dürfen nicht gelagert werden.

2. Feuerstätten

In Holzbauten dürfen offene Feuerstätten nicht verwendet werden. Geschlossene Feuerstätten (Öfen) müssen aus feuer- und formbeständigem Material hergestellt und mit einer Schamotte-Fütterung ausgekleidet sein.

Feuerstätten sind auf einer nicht brennbaren Unterlage aufzustellen, die die Grundfläche der Feuerstätte an der Feuerseite mindestens 50 cm und an den übrigen Seiten mindestens 30 cm überragt. Als Unterlage verwendetes Eisenblech muss eine Mindestdicke von 1 mm aufweisen.

Bei Ölöfen muss die Unterlage als Auffangwanne ausgebildet sein.

Der Abstand der Feuerstätten und Rauchabzugsrohre von brennbaren Bauteilen, Einrichtungsgegenständen und Lagergut muss wenigstens 40 cm, von Papier und Textilien mindestens 80 cm betragen. Bei feuerhemmenden Bauteilen und Einrichtungsgegenständen verringert sich der Abstand auf 20 cm.

Das Trocknen von Kleidungsstücken, Schuhen, Stiefeln u.ä. in einem Abstand von weniger als 60 cm von Feuerstätten ist unzulässig.

Rauchgasrohre müssen aus nicht brennbaren und feuerbeständigen Materialien hergestellt und an Bogen- und Kniestellen mit dicht verschließbaren Reinigungsöffnungen versehen sein. Von freiem Holzwerk und anderen brennbaren Materialien müssen Rauchgasrohre einen Abstand von mindestens 50 cm haben. Soweit brennbare Materialien verputzt oder mindestens feuerhemmend verkleidet sind, ist ein Abstand von mindestens 25 cm einzuhalten.

Rauchabzugsrohre müssen Dächer aus brennbaren Baustoffen um 40 cm überragen (bei Eindeckungen aus Holz ohne Dachpappe o.ä. 80 cm).

Bei Durchführungen von Rauchabzugsrohren durch brennbare Bauteile sind

- entweder die Bauteile im Umkreis von 20 cm um die Rauchrohre nicht brennbar herzustellen oder
- die Rauchrohre so mit nicht brennbaren Dämmstoffen zu umkleiden, dass eine unzulässige Wärmeübertragung auf die brennbaren Bauteile ausgeschlossen ist (handwarm).

Der Betrieb der Feuerstätten ist regelmäßig zu überprüfen. Feuerstätten einschließlich Zubehör sind in einem solchen Zustand zu erhalten, dass wesentliche Ablagerungen an Ruß und dergleichen sich nicht bilden und Funken und glühende Rußteile aus den Feuerungen und Rauchgasrohren nicht austreten können. Die Rauchgasrohre sind regelmäßig zu reinigen.

3. Elektrische Installation

Elektrische Installationen sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben [Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für elektrische Anlagen vom 09.5.2000 (Elektro-Bergverordnung - ElBergV)].

Bei Nichtbenutzung der Behelfsbauten sollen die elektrischen Anlagen stromlos gemacht werden (Hauptschaltersicherungen).

Zur rechtzeitigen Erkennung brandgefährlicher Isolationsfehler und Abschaltung der fehlerhaften Anlagen wird der Einbau von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI) empfohlen.

Der Abstand von Wärme abstrahlenden Seiten elektrischer Heiz- und Kochgeräte von brennbaren Materialien muss mindestens 40 cm, derjenige ungeschützter Glühbirnen mindestens 20 cm und derjenige von ungeschützten Leuchtstofflampen mindestens 35 cm betragen.

Die Verwendung elektrischer Heiz- und Kochgeräte mit freiliegenden Heizspiralen ist nicht zulässig.

4. Dampf- und Warmwasserheizungen

Blanke Metallteile von Dampf- und Warmwasserheizungen - besonders Rohrleitungen -, die regelmäßig oder dauernd Temperaturen von 80° C oder mehr erreichen, dürfen nicht fest und dauernd mit Holzteilen in Berührung sein. Die Leitungen sind an Berührungs- oder Durchführungsstellen gegen Holzteile zu isolieren oder es sind Abstände von mindestens 10 cm einzuhalten. Unter Holzfußböden dürfen die Leitungen nur in Kanälen und mit gut dämmender Umhüllung verlegt werden.